



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12922**  
Datum: 02.09.2014  
Bezug-Nummer.  
PSP-Element/ Sachkonto: 58110220/ 5100.1230  
Verfasser: Fachbereich Bildung  
Plandatum: 09.10.2014

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Jugendhilfeausschuss	09.10.2014	öffentlich Entscheidung

**Betreff: Wahl der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung**

### Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss wählt die acht Mitglieder und deren StellvertreterInnen für den Unterausschuss Jugendhilfeplanung.

Tobias Kogge  
Beigeordneter

**Finanzielle Auswirkung:** keine

Personelle Auswirkungen: keine

### **Begründung:**

Die gesetzliche Grundlage für die Jugendhilfeplanung stellt der § 80 im SGB VIII dar.

Darauf aufbauend ist im § 7 (1) Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 05. Mai 2000 (KJHG-LSA) die Bildung eines ständigen Unterausschusses Jugendhilfeplanung festgeschrieben, der die Beschlussfassungen für den Jugendhilfeausschuss (JHA) beraten soll.

Näheres zur Zusammensetzung des Unterausschusses, seine Ziele und Aufgaben, die Amtszeit, der Vorsitz u. a. sind in § 9 der Satzung des Fachbereiches Bildung sowie in der Geschäftsordnung des Unterausschusses geregelt.

### **Auszüge:**

#### **Zusammensetzung**

- ◆ dem Unterausschuss gehören 8 durch den JHA zu wählende Mitglieder an, von denen mindestens 4 stimmberechtigte VertreterInnen der Fraktionen im JHA sein sollen
- ◆ die weiteren Mitglieder sind stimmberechtigte VertreterInnen der Träger der freien Jugendhilfe/Jugendverbände im JHA
- ◆ die Mitglieder sowie deren StellvertreterInnen werden vom JHA aus seiner Mitte gewählt

#### **Amtszeit**

- ◆ die Mitgliedschaft der stimmberechtigten Mitglieder wird auf die Dauer der Legislaturperiode festgelegt.

Mit Beginn der neuen Wahlperiode ist eine Wahl der Mitglieder des Unterausschusses Jugendhilfeplanung erforderlich.